C/2025/5908

5.11.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12173 — AMPHENOL / COMMSCOPE (CONNECTIVITY AND CABLE SOLUTIONS))

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5908)

1. Am 24. Oktober 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Amphenol Corporation („Amphenol“, Vereinigte Staaten von Amerika),

— CommScope Technologies LLC („CommScope Technologies“, Vereinigte Staaten von Amerika), letztlich kontrolliert von CommScope Holding Company, Inc (Vereinigte Staaten von Amerika),

Amphenol wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von CommScope Technologies erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Amphenol ist ein weltweit tätiger Hersteller und Lieferant von Steckverbindern, Verbundsystemen, Sensoren, sensorbasierten Produkten, Antennen und Spezialkabeln.

— CommScope Technologies bietet Glasfaser- und Kupferverbindungen und Kabellösungen (fortgeschrittene Infrastruktur) für Rechenzentren, Telekommunikationsunternehmen, Kabelnetze, private Breitbandnetze und Unternehmen an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]), infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12173 — AMPHENOL / COMMSCOPE (CONNECTIVITY AND CABLE SOLUTIONS)

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË